

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht

Solarpark Kösfeld gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.09.2024 den Bebauungsplan „Solarpark Kösfeld“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Meeder, Bauamt, Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder, während folgender Zeiten und nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr

Dienstag zusätzlich: 14 bis 16.30 Uhr

Donnerstag zusätzlich: 14 bis 18 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB **beachtliche Mängel** des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meeder, den 13.02.2025



Bernd Höfer, 1. Bürgermeister